

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

Gestützt auf § 13 des Feuerweggesetzes vom 23.03.1971, Stand 01.01.2022 (SAR 581.100) erlässt der Gemeinderat Oberwil-Lieli das nachfolgende

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Auf die Wahl eines bestimmten Vertrauensarztes wird verzichtet. Den feuerwehropflichtigen Personen bleibt es überlassen, ihren persönlichen Vertrauens- oder Hausarzt aufzusuchen.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Feuerwehrvizekommandant bzw. -vizekommandantin
- d) zwei bis fünf weitere Mitglieder

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Dienstbereitschaft

§ 7

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten (via LODUR).

F. Alarmwesen

§ 8

Alarmwesen

Die Alarmstelle verfügt über die notwendigen Informationen, um eine gezielte Alarmierung jederzeit auszulösen. Das Kommando ist für die Aktualisierung der Daten zuständig. Die Kontrolle der Feuerwehralarminrichtungen erfolgt periodisch. Die Notalarmierung wird durch die Sirenen sichergestellt.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

H. Rapport- und Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden im LODUR eingetragen und nachgeführt.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 15

Versicherung der
Feuerwehrleute und ihrer
Privatfahrzeuge

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

J. Ordnungsbussen

§ 16

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 20.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchsten den vierfachen Übungssold

K. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

¹Dieses Feuerwehreglement ersetzt dasjenige vom 29. September 1997.

²Es tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 30. Oktober 2023

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI



Der Gemeindeammann:

Dr. Ilias Läber

Der Gemeindeschreiber:

Stephan von Ballmoos

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung:

Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i.

28.11.2023

Urs Ribli

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen a.i.

Hanspeter Suter

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

(von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil-Lieli gestützt auf § 6a Absatz 1 des
Feuerwehrgesetzes und § 2 der Feuerwehrverordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2.i des
Gemeindeggesetzes erlassen)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
----------------------------------	-----------------------------------

¹Die Entschädigung für Einsätze beträgt: ^a

a) Personen:

- | | | |
|---------------------------------------|---|-------|
| 1. Einsatz je Person und Stunde | - | 56.00 |
| 2. Retablierung, je Person und Stunde | - | 56.00 |

(Diese Ansätze unter Ziffern 1 und 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise [LIKPI] von 144,0 Punkten [Stand August 1997])

- | | | |
|---|-------|---|
| 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person | 20.00 | - |
|---|-------|---|

b) Fahrzeuge und Anhänger: ^b

- | | | |
|---|--------|--------|
| 1. Feuerwehrfahrzeuge (Verkehrsfahrzeug) bis 3,5 t | 50.00 | 30.00 |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge (Pikettfahrzeug) >3,5 t bis 12 t | 150.00 | 50.00 |
| 3. Feuerwehrfahrzeuge (Tanklöschfahrzeug) > 12 t | 280.00 | 140.00 |
| 4. Autodrehleiter nach Aufwand da externe Feuerwehr/ Dietikon | - | - |
| 5. Anhänger (wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a) | 30.00 | 20.00 |
| 6. Anhängerleiter | 150.00 | 0 |
| 7. Dodge | 50.00 | 30.00 |
| 8. Personentransporter | 50.00 | 30.00 |
| 9. Traktor mit Kipper inkl. Bedienungsperson | 250.00 | 150.00 |

c) Ausrüstung: ^c

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück | 15.00 | - |
| 2. Kleingeräte (wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.) | - | 20.00 |
| 3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter | | |
| - Nennweite 75 mm | 0.70 | |
| - Nennweite 50 oder 40 mm | 0.50 | |

^a Mit diesen Entschädigungen gemäss Abs.1 sind die Gemeinkosten abgegolten

^b Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen

^c siehe Fussnote b

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

§ 2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr, | 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde
(Indexierung wie Paragraph 1, Abs. 1) | Fr. | 50.00 |

³Der Gemeinderat kann die Verrechnung von Fehlalarmen in besonderen Fällen in Abweichung von § 2.2 festlegen.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Paragraphen 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.



GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:


Dr. Ilias Läber

Der Gemeindeschreiber:


Stephan von Ballmoos